

Kompetenzordnung der Sozialabteilung Meilen gültig ab 1. Juli 2022

I. Einleitende Bemerkungen

1. Die Kompetenzen der Verwaltungsorgane liegen insbesondere im Bereich von standardisierten Sozialhilfeleistungen (Normleistungen) nach den SKOS-Richtlinien und kleinen Beiträgen, bei Fondsleistungen, im Bereich der Alimentenbevorschussungen, bei Unterstützungsleistungen für Asylsuchende (inklusive vorläufig Aufgenommene) und Flüchtlinge (inklusive vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) sowie im Bereich von Beschäftigungsprogrammen. Zusätzlich in der Jugend- und der Altersarbeit.
2. Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe sind gemäss § 17 SHV die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (im Folgenden SKOS-Richtlinien genannt), die Weisungen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und die Empfehlungen und Weisungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich.
3. Die Kompetenzordnung regelt, **wer** im Einzelfall für den Entscheid gemäss Ziff. II.1. **zuständig** ist. Sie regelt **nicht** die Höhe der Ausgabenposition im Einzelfall (Individualisierungsprinzip). Die Klienten können somit keine Ansprüche aus dieser Kompetenzordnung ableiten.
4. Die Kompetenzordnung folgt in Ziffer III - soweit möglich - der Systematik der SKOS-Richtlinien.
5. Die Sozialabteilung erstattet zuhanden der Sozialbehörde vierteljährlich Bericht über die laufenden Sozialfälle und Zahlungen. Jährlich wird der Sozialbehörde die Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorgelegt.

II. Grundsätze

1. Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nicht-Normfällen. Normfälle sind Fälle, die gemäss vorliegender Kompetenzordnung ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
Die Norm bezieht sich sowohl auf **Art und Höhe** als auch auf die **Gründe der Unterstützung**. **Normfälle sind abschliessend aufgezählt.**

2. Über Unterstützungsleistungen in Normfällen entscheidet die Sozialabteilung (nachfolgend Sozialdienst genannt) in eigener Kompetenz.
Für Fälle, die nicht gemäss Ziffer III und Ziffer IV in der Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes liegen, ist der Sozialbehörde (nachfolgend SB genannt) Antrag zu stellen.
Die Unterstützungsleistungen erfolgen in allen Sozialhilfefällen mittels "Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe" samt den erforderlichen Akten und der Beurteilung des Sozialdienstes.
Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung aller laufenden Sozialhilfefälle hat mindestens jährlich mittels "Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe" samt den erforderlichen Akten und der Beurteilung des Sozialdienstes zu erfolgen.
Leistungsentscheide in der Kompetenz des Sozialdienstes bedürfen einer schriftlichen Verfügung des Leiters der Sozialabteilung. Verfügungen werden zu Beginn der Unterstützungsleistung bzw. nach abgeschlossener Intakephase und bei wesentlichen Änderungen erlassen.
Verfügungen werden spätestens nach Ablauf von 9 Monaten vom Ressortverantwortlichen "Soziales" geprüft.
3. Der Sozialdienst und/oder der Ressortverantwortliche "Soziales" können auch Normfälle der SB zum Beschluss unterbreiten.
4. Nichtnormleistungen dürfen nicht ausgerichtet werden, wenn sie nicht von der SB bewilligt worden sind.
5. Der Leiter der Sozialabteilung und der Ressortverantwortliche „Soziales“ prüfen die Einhaltung der Kompetenzordnung.
6. Der Leiter der Sozialabteilung hat in den Sitzungen der SB ein Antragsrecht.
7. Die Entscheide über Unterstützungsleistungen sind den Klienten in geeigneter Form mitzuteilen. Klienten oder deren Stellvertreter sind, sofern ihrem Antrag nicht stattgegeben wird, durch den Sozialdienst in schriftlicher Form auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen, einschliesslich der Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen.
8. Schriftliche Schlussabrechnungen werden vom Sozialdienst visiert.
9. Liegen nach Ansicht des Sozialdienstes Gründe für die Führung einer dauernden Einkommensverwaltung und Betreuung (ohne Sozialhilfeleistungen) vor, entscheidet der Leiter der Sozialabteilung darüber in eigener Kompetenz.
10. Der Sozialdienst hat die Kompetenz, schriftlich Auflagen und Weisungen zu erlassen und Klienten bzw. deren gesetzliche Vertretung unter Androhung von Leistungskürzungen zu verwarnen (§ 21 SHG). Die Durchsetzung von Leistungskürzungen erfolgt

mittels Entscheid des Sozialdienstes mit Rechtsmittelbelehrung (§ 24 SHG bzw. §§ 23 und 24 SHV).

III. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes

B. Materielle Grundsicherung

B.2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.3. Wohnkosten

- Wohnungsmieten (inkl. Nebenkosten / bei Altbauwohnungen mit hohen separat ausgewiesenen Nebenkosten: Mietzins und Nebenkosten): für 1 Person bis Fr. 1'400.–/Monat, für jede weitere Person im gleichen Haushalt erhöht sich die Kompetenzgrenze um Fr. 200. –/Monat.
- Doppelzahlungen für Miete für höchstens drei Monate bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere Wohnung.
- Zimmermieten inkl. Nebenkosten (auch für möblierte Zimmer) für Personen ab 25 Jahren bis Fr. 900.–/Monat bzw. für Personen von 18 bis 25 Jahren bis Fr. 800.–/Monat (analog der «Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget» gemäss Beschluss der Sozialbehörde der Stadt Zürich vom 17.12.2020).
- Maximal 3 ausstehende Mieten, sofern der Mietzins diesen Richtlinien entspricht und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann.
- Mietzinskautionen gemäss den Bestimmungen des Mietrechtes (maximal 3 Monatsmieten).
- Genossenschaftsanteile, maximal Fr. 5'000.–.
- Lagergebühren für private Einlagerungen bis max. Fr. 300.–/Monat während längstens sechs Monaten.

B.4. Junge Erwachsene

B.5. Medizinische Grundversorgung

- Prämien für die obligatorische Krankenversicherung.
- Selbstbehalte und Franchisen für von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente.
- Unterstützungsleistungen für medizinische Versorgung, die wegen Fehlens des Versicherungsschutzes gemäss KVG (Obligatorium) übernommen werden müssen.
- Ausstehende Krankenkassenprämien
- Zahnartztkosten pro Person über 16 Jahren bzw. im Vorschulalter maximal Fr. 3'000.– innerhalb von 3 Jahren.
- Durch Schulzahnklinik oder -zahnarzt empfohlene Zahnbehandlungskosten für Kinder im Schulalter unter 16 Jahren.

- Brillen innerhalb von 3 Jahren: Brillengestell bis Fr. 300.– und einfache Gläser nach Aufwand.

C. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.1.1 Erwerb und Integration

C.1.2 Bildung, insbesondere

- von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit, soweit nicht im Grundbedarf enthalten oder von der Schule getragen.

C.1.3 Familie

C.1.4 Gesundheit, insbesondere

- Prämien für den Zahnversicherungsschutz (VVG)
- In begründeten Fällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg auch weitere Prämien für Krankenkassen-Zusatzversicherungen (VVG) mit Ausnahme des Versicherungsschutzes für Halbprivat- oder Privatpflege in stationären Einrichtungen.
- Lebensnotwendige und ärztlich bestätigte Diäten gemäss Abzugsberechtigung des Amtes für Zusatzleistungen.
- Mehrauslagen im Zusammenhang mit Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen, für Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle oder Hilfsmittel

C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen, insbesondere

Urlaub / Erholung

- Pro Jahr und Person ab 17 Jahren maximal Fr. 500.– bzw. maximal Fr. 250.– pro Kind, sobald die Unterstützung mehr als 24 Monate gedauert hat.
- Kosten für Ferienunterbringung für Kinder bei Erwerbstätigkeit oder Kur/Entzug/stationärer Therapie der Erziehungsperson.

Bei Wegzug aus der Gemeinde

- Mobiliar- und Hausratanschaffungen: Bezug bis Fr. 1'500.– für 1-Personenhaushalt, max. Fr. 3'000.– für Mehrpersonenhaushalt, einmalig.
- Umzugskosten (inkl. Reinigungskosten, sofern die Reinigung aus gesundheitlichen Gründen nicht durch den Klienten selbst besorgt werden kann), maximal Fr. 3'000.–.

Sodann

- für Notsituationen maximal Fr. 1'500.– innerhalb von 12 Monaten im Rahmen der Richtlinien.
- Kosten für Schuldenberatung gemäss den geltenden Tarifen der Fachstelle für Schuldenfragen.
- Berufsdiagnostische Abklärungen bis Fr. 1'000.– pro Fall.

- Sozial oder sozialpädagogisch indizierte ambulante Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe, allein oder in Kombination mit stationären Leistungen.
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen, notwendige Anschaffungen wie Kinderbett oder Kinderwagen, Mehrkosten im Zusammenhang mit der Wahrung des Besuchsrechts eigener Kinder

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.– pro Person und Monat. Minderjährigen und jungen Erwachsenen (18- bis 25-jährige) wird die Hälfte der so berechneten IZU ausgerichtet.

D. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Kurse und Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (insbesondere Deutschkurse, berufliche Orientierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt, sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote)

E. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein EFB gewährt. Bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB Fr. 400 pro Monat. Bei einer Teilzeitstelle wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100 pro Monat beläuft. Jugendliche und junge Erwachsene (18- bis 25-jährige) erhalten die Hälfte des EFB.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850 pro Haushalt und Monat.

IV. Normunterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes

Unterstützungsleistungen im Rahmen von Ziffer III sind nur dann Normfälle, wenn ihnen gleichzeitig eine oder mehrere der folgenden Unterstützungsursachen zugrunde liegen:

- Erwerbslos (ohne selbständig Erwerbende)
- Ausgesteuert
- Ärztlich ausgewiesene Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge Unfall
- Ungenügende eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.

- Schwer oder nicht vermittelbar für eine Erwerbsarbeit.
- Alleinerziehend / Erwerbslos infolge Erziehungsarbeit von Kindern bis zu 3 Jahren.
- Karenzfrist für Sozialversicherungs- oder andere Sozialleistungen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt wären.
- Lebensunterhalt und Ausbildungskosten für Erstausbildungen, die vor dem 20. Altersjahr begonnen wurden.
- Vermögenslos oder im Rahmen der Vermögensfreigrenze gemäss SKOS-Richtlinien.
- Nicht sofort realisierbare Vermögenswerte über der Freigrenze nach lit. E.2.1. der SKOS-Richtlinien vor Eintritt der Liquidierbarkeit.
- Soziale und sozialpädagogische Indikation im Rahmen des JHG.
- Kinderschutz im Rahmen des ZGB / KJHG.
- Kosten aus Massnahmen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet worden sind, sofern nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist.

V. Kurzfristige Überbrückung / Abteilungsleiterkredit

Dem Leiter der Sozialabteilung steht überdies zur dauerhaften Behebung einer einmaligen, kurzfristigen Notlage von weniger als drei Monaten durch Leistung einer Überbrückungshilfe eine Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 5'000.– pro Fall und 12 Monate zur Verfügung (Abteilungsleiterkredit). Einzelne Leistungen können in diesem Fall auch ausserhalb der Norm gemäss Ziffer III liegen. Der Leiter der Sozialabteilung kann auch solche Fälle der SB unterbreiten. Diese Fälle unterliegen ebenfalls der Ressortverantwortlichen-Prüfung gemäss Ziff. II.2.

VI. Stationäre Unterbringung

1. Stationäre Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken und Akutspitalern

Normfälle mit Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes sind

- stationäre Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken und Akutspitalern.

2. Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in therapeutischen Institutionen und betreuten Wohneinrichtungen sowie tagesstationäre Unterbringungen in der Schweiz

Normfälle mit Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes sind stationäre Unterbringungen in

- Einrichtungen der Gemeinde Meilen und des Kantons Zürich bzw. durch diese subventionierte Einrichtungen.

- privaten therapeutischen Einrichtungen mit einem Tagesansatz von max. Fr. 230.– inkl. Nebenauslagen.
- privaten tagesstationären Einrichtungen mit einem Tagesansatz von max. Fr. 30.– inkl. Nebenauslagen.
- privaten Wohneinrichtungen mit einem Tagessatz von max. Fr. 120.– inkl. Nebenauslagen.

3. Dauernd stationäre Unterbringungen in Alters- und Pflegeeinrichtungen

- 3.1. Normfälle im Sinne der Kompetenzordnung mit Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes sind stationäre Unterbringungen in
- Alters- und Pflegeheimen mit öffentlich-rechtlichen Trägerschaften (wie gemeindeeigene Heime, Zweckverbände von Gemeinden) im Kanton Zürich,
 - anerkannten und voll subventionierten IV-Heimen,
 - privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen, inkl. Nebenauslagen, sofern diese vom Amt für Zusatzleistungen anerkannt werden.
- 3.2. Normfälle beinhalten auch rückwirkende Heimdefizite (von Heimen gemäss Ziffer 3.1) für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, sofern diese bei rechtzeitiger Anmeldung hätten geltend gemacht werden können, sowie sämtliche Medizinal- und Hospitalisierungskosten.

4. Reduzierter Grundbedarf (Freibetrag) bei stationärer Unterbringung von Erwachsenen

Der reduzierte Grundbedarf (Freibetrag) gemäss den SKOS-Richtlinien

5. Dauer-, Teil- und Tagesstationäre Unterbringungen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis zum 22. Altersjahr gemäss Verordnung über die Jugendheime

- 5.1. Normfälle im Sinne der Kompetenzordnung mit Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes sind stationäre Unterbringungen in der Schweiz in
- den vom Kanton subventionierten Jugendheimen und Sonderschulen für Kinder und Jugendliche zu den von der kantonalen Bildungsdirektion festgesetzten Versorgertaxen
 - ausserkantonalen Heimen zu den von der jeweiligen Bildungsdirektion anerkannten Versorgertaxen gemäss Heimvereinbarung
 - Pflegefamilien zu einem Pflegegeld im Rahmen der Empfehlungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich.
 - in übrigen Heimen und heilpädagogischen Pflegefamilien, welche die von der kantonalen Bildungsdirektion festgesetzten Versorgertaxen anwenden, zuzüglich der üblichen Nebenkosten.
- 5.2. Die effektiv anfallenden, ausgewiesenen oder pauschalierten Nebenauslagen.

VII. Familienrechtliche Unterstützungspflicht

- F.4. Die Verwandtenunterstützungspflicht als allfällige Einnahmequelle ist grundsätzlich im Sinne der SKOS-Richtlinien zu prüfen und wo möglich einzufordern. Im Zweifelsfall hat die SB darüber zu befinden. Bei kurzfristiger Unterstützung (bis voraussichtlich 6 Monate) **und** maximal Fr. 9'000.– Fürsorgeleistungen **kann** davon abgesehen werden.

VIII. Rückerstattungen

Der Sozialdienst beschliesst grundsätzlich über die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen gemäss §§ 26 ff SHG. Er kann Entscheide der SB übertragen. Richtwerte für die Beurteilung der günstigen Verhältnisse gemäss § 27 SHG bilden die für die Anrechnung als Einkommen massgebenden Vermögensgrenzen gemäss ELG.

IX. Soforthilfe des Sozialdienstes

Der Sozialdienst kann Soforthilfe ohne detaillierte Abklärung der Verhältnisse sowie für Randständige und/oder Personen ohne feste Unterkunft während maximal 2 Monaten im Umfang des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gewähren.

X Fonds im Verfügungsbereich der Sozialbehörde

Die SB hat das Verfügungsrecht über nachstehende Fonds:

- **Fonds für Familienhilfe**
- **Fonds für gezielte Altersfürsorge in Härtefällen**
- **Fonds für berufliche und persönliche Förderungsmassnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene**
- **Fonds zur Unterstützung geistig und körperlich Behinderter**

Über Beitragsleistungen aus diesen Fonds entscheidet der Leiter der Sozialabteilung in eigener Kompetenz bis Fr. 1'500.– pro Fall und maximal Fr. 3'000.– pro Fall und Kalenderjahr.

XI. Alimentenbevorschussungen

Über die Genehmigung oder Ablehnung der vom Amt für Jugend und Berufsberatung beantragten Alimentenbevorschussungen für neue Fälle, Änderungen oder

Aufhebungen entscheidet der Leiter der Sozialabteilung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Kompetenz.

XII. Asylsuchende, Nichteintretensentscheide, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge

Unterstützungsleistungen für Asylsuchende, Fälle mit Nichteintretensentscheiden, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge werden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der ORS Service AG durch den Leiter der Sozialabteilung erbracht. Über Sanktionen gegen diese Personen, insbesondere Leistungskürzungen, entscheidet die ORS Service AG. Sie informiert den Leiter der Sozialabteilung.

XIII. Beschäftigungsprogramme

Arbeitslosen, denen nicht im Rahmen der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung oder der übrigen kantonal subventionierten Massnahmen Beschäftigungsprogramme finanziert werden, können durch den Sozialdienst Programme für nicht Anspruchsberechtigte finanziert werden, wenn diese zur wirtschaftlichen Eingliederung, Wiedereingliederung oder Ablösung der Klienten von der Sozialhilfe dienen. Im Weiteren entscheidet der Leiter der Sozialabteilung über Subventionsbeiträge an Beschäftigungsprogramme für Nichterwerbsfähige.

XIV. Jugend- und Altersarbeit

Beitragsleistungen in den Bereichen Jugend- und Altersarbeit werden im Rahmen des Voranschlags durch den Leiter der Sozialabteilung erbracht.

XV. Weitere Finanzkompetenzen des Leiters der Sozialabteilung

Der Leiter der Sozialabteilung entscheidet über Beitragsgesuche von Institutionen oder Vereinsbeiträge innerhalb des Voranschlags für einzelne Beiträge bis Fr. 1'000.– in eigener Kompetenz.

Meilen, den 18. Mai 2022

Sozialbehörde Meilen

Hanspeter Göldi, Präsident

Heinz Kyburz, Leiter Sozialabteilung